

2.4 Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV)

2.4.1 Grundsätzliches zur GeoNV

Neu ist ebenfalls die Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV). Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 30. Dezember 1970 über Orts-, Gemeinde- und Stationsnamen³⁸ (die somit ausser Kraft gesetzt wird). Wenn einerseits zahlreiche Bestandteile erhalten blieben, so wurden andererseits völlig neue Abschnitte hinzugefügt (Strassennamen, Ortschaftsnamen, Koordination). Denn seit der Abfassung der Verordnung im Jahr 1954 (es kam nur zu einer einzigen Revision im Jahr 1970) ist im Bereich der Lokalisierung tatsächlich eine beträchtliche Weiterentwicklung zu verzeichnen. Wenn seinerzeit eine Rechtsordnung zu den Orts-, Gemeinde- und Stationsnamen völlig ausreichte, so ist es heute unerlässlich, aus Gründen der Koordination und der Harmonisierung auch gesetzliche Regeln zu den geografischen Namen zu erlassen, die man im universellen Lokalisierungssystem unserer Zivilisation, also den Adressen, wieder findet.

Mit dieser Verordnung wird es auch möglich, die Zuständigkeiten der verschiedenen betroffenen Akteure zu klären und festzuschreiben. Eben diese unterschiedlichen und je nach Art der geografischen Namen speziellen Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe sind es, die den verschiedenen Abschnitten der Verordnung zu Grunde liegen.

2.4.2 Konsequenzen aus der parlamentarischen Debatte

Artikel 7 GeoIG (geografische Namen) wurde, als Folge der parlamentarischen Diskussion im Ständerat während der Sommersession 2007, geändert. Die Verordnung musste konsequenterweise dem neuen Inhalt von Artikel 7 GeoIG, welcher die bundesrätlichen Koordinationskompetenzen für die Gemeinde-, Ortschafts- und Strassennamen beschränkt, angepasst werden. Dadurch wird der Gemeindeautonomie und den kantonalen Eigenheiten in diesem heiklen Bereich der geografischen Namen Rechnung getragen. Eine Koordination auf Bundesebene ist unerlässlich; viele Anwendungen referenzieren sich an geografischen Namen der ganzen Schweiz (z.B. zur Herstellung der Landeskarten, im Rahmen der Registerharmonisierung etc.). Neu sieht Artikel 7 Absatz 2 GeoIG vor, dass der Bundesrat im Streitfall als letzte Instanz entscheidet.

Durch die Änderung des Artikels 7 GeoIG musste das Verfahren zur Bestimmung von Gemeinde- und Ortschaftsnamen überarbeitet werden. Das Verfahren wird nun neu jenem nach Artikel 62a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes³⁸ (RVOG) gleichgestellt. Um die Kantone und Gemeinden in der Materie gut beraten zu können, dass heisst, um sie auf eventuelle Probleme, welche sich aus der Wahl eines neuen geografischen Namens ergeben könnten, aufmerksam zu machen, wird den zuständigen Behörden ein Vorprüfungsverfahren vorgeschlagen. Dieses erlaubt den zuständigen Stellen vorgängig die Meinung der Bundesbehörde in der Sache einzuholen. Das Entscheidungsverfahren der Bundesbehörden (welches durch die kantonalen Behörden lanciert werden muss, nachdem sie ihre Entscheidung eingereicht haben) lässt keinen Raum mehr für schlechte Überraschungen für die kanto-

³⁸ SR 172.010

nen und kommunalen Behörden, da allfällige Probleme oder Einwendungen bereits im Rahmen der Vorprüfung behandelt werden konnten.

2.4.3 Kommentar zu den einzelnen Regelungen

2.4.3.1 1. Abschnitt: Grundlagen

Dieser Abschnitt umfasst sämtliche gemeinsamen allgemeinen Bestimmungen, die unabhängig von den jeweiligen Zuständigkeiten oder Verfahrensabläufen für alle geografischen Namen gelten.

Art. 1 Zweck

Hier wird auf die beiden wichtigsten Zielsetzungen verwiesen, nämlich das Gebot der Harmonisierung der Prinzipien zur Festlegung der geografischen Namen angesichts ihrer zunehmend verbreiteteren Nutzung, sowie die Notwendigkeit, Kommunikationsfehler in sämtlichen amtlichen Austauschprozessen zu vermeiden. Tatsächlich werden die geografischen Namen immer häufiger als Identifikatoren genutzt, mit denen zahlreiche Informationen verknüpft sind. Ein Fehler bei der Identifikation kann folglich unangenehme Folgen haben.

Art. 3 Begriffe

Da in vielen Gesetzesdokumenten des Bundes oder der Kantone wie auch in der Umgangssprache bisweilen dieselben Begriffe mit völlig unterschiedlichen Bedeutungen verwendet werden, ist es unerlässlich, zunächst die in der Verordnung benutzte Terminologie zu definieren.

Jede der in diesem Artikel 3 definierten Hauptkategorien der geografischen Namen wird anschliessend in einem eigenen Abschnitt der Verordnung behandelt (geografische Namen der Landesvermessung; geografische Namen der Amtlichen Vermessung; Strassennamen; Ortschaftsnamen; Gemeindenamen; Stationsnamen).

Art. 4 Allgemeine Regel

Die geografischen Namen als wesentliche Elemente für die Lokalisierung müssen sich leicht verstehen, abschreiben oder schreiben lassen, und zwar nicht nur von den Bewohnern der betroffenen Region, sondern von allen Personen, die sich an diesen Ort begeben oder Auskünfte zu dieser Region haben möchten. Im Zeitalter des Internet ist dies eines der häufigst verwendeten Kriterien bei der Suche nach und dem Zugriff auf Informationen in verschiedensten Bereichen. Ausserdem verkörpern sie in manchen Bereichen (z.B. in der Geologie) eine Referenzangabe, die über lange Zeit Bestand haben muss. Während im Absatz 1 das Grundprinzip festgeschrieben ist, werden in den Absätzen 2 und 3 zwei wichtige Elemente präzisiert, die es ermöglichen, die Einhaltung des Grundprinzips zu gewährleisten, nämlich die Bezugnahme auf die Schriftsprache, sowie die Absicht, die Änderung bestehender Namen nur in sehr wenigen Fällen zuzulassen.

Art. 5 *Allgemeine toponymische Richtlinien*

Dieser Artikel wurde infolge der zahlreichen, bei der Anhörung eingegangenen Anmerkungen aufgenommen, um zu präzisieren, dass diese sehr allgemeinen Richtlinien auf der Grundlage der von den Vereinten Nationen veröffentlichten Empfehlungen zu verfassen sind, und für sämtliche, im Art. 3 Bst. a definierten geografischen Namen gelten.

Art. 6 *Empfehlungen*

Die von den Bundesämtern erlassenen Empfehlungen oder Weisungen über die Schreibweise der geografischen Namen für die Gemeinden, Kantone oder Transportunternehmen sind unter diesem Artikel zusammengefasst.

Hingegen werden die Regelungen für die Schreibweise der geografischen Namen der Landes- und der amtlichen Vermessung im Artikel 8 behandelt.

2.4.3.2 **2. Abschnitt: Geografische Namen der Landesvermessung**

Art. 7 *Aufgabe*

Dieser Artikel verankert das Prinzip, dass die geografischen Namen der amtlichen Vermessung in die Landesvermessung integriert werden, wobei diese Namen durch einige zusätzliche Namen vervollständigt werden, die in der Zuständigkeit des Bundesamtes für Landestopografie liegen.

Art. 8 *Regeln*

Da die allgemeinen Regeln sowohl für die amtliche Vermessung als auch für die Landesvermessung gelten, kann allein das Bundesamt, dem diese beiden Bereiche unterstehen, Regelungen hierzu erlassen.

Was die im Abs. 1 erwähnten ‚Regelungen für die unterschiedlichen Regionen der Landessprachen‘ betrifft, so handelt es sich um Regeln entsprechend den ‚Weisungen für die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen bei Grundbuchvermessungen in der deutschsprachigen Schweiz‘ von 1948 (entsprechende Weisungen für die französisch, italienisch und romanisch sprechenden Landesteile fehlten). Auch wenn diese Weisungen immer noch rege verwendet werden, sind sie heute nicht mehr gültig. Die gesetzlichen Grundlagen, auf denen sie beruhten, wurden inzwischen ausser Kraft gesetzt. Ab Frühling 2008 wird sich eine Arbeitsgruppe mit deren Revision befassen. Falls diese Arbeiten nicht in einer hinreichend kurzen Frist abgeschlossen werden können, besteht die Möglichkeit, die Weisungen von 1948 übergangsweise ab Inkrafttreten der GeoNV wieder in Kraft zu setzen, bis die überarbeiteten Richtlinien ihrerseits in Kraft gesetzt werden können.

2.4.3.3 **3. Abschnitt: Geografische Namen der amtlichen Vermessung**

Die Artikel dieses Abschnittes entsprechen dem geltenden Grundprinzip der amtlichen Vermessung, welches den Kantonen die operative Führung der amtlichen Vermessung delegiert. Im Gegensatz zu den anderen Daten der amtlichen Vermessung besteht der einzige Unterschied im Einbezug der kantonalen Nomenklaturkommissionen.

Art. 11 Kantonale Nomenklaturkommission

In diesem Artikel werden Bestimmungen übernommen und präzisiert, die bereits in der zuvor gültigen Verordnung (im Art. 3) existierten. Der Absatz 4 bestätigt lediglich die Aufgabe der Oberaufsicht und Koordination auf nationaler Ebene durch die Eidgenössische Vermessungsdirektion.

2.4.3.4 4. Abschnitt: Strassennamen

Stellten die Ortsnamen bei der Erarbeitung der zuvor gültigen Verordnung noch das wichtigste Werkzeug zur Lokalisierung dar, so haben die Strassennamen schrittweise und zunehmend diese Rolle übernommen und ersetzen heute in den bebauten Gebieten nahezu vollständig die Orts- und Flurnamen. Diese wachsende Bedeutung der Strassennamen in sämtlichen Lokalisierungsprozessen macht es erforderlich, entsprechende Regelungen zu treffen. Gleichwohl werden auf Bundesebene nur die allgemeinen Prinzipien geregelt, die für die Harmonisierung dieses Themas über das Territorium der ganzen Schweiz unerlässlich sind.

In den zwei Artikeln dieses Abschnitts werden die bereits heute geltenden Zuständigkeiten und Abläufe beschrieben, mit dem Vorteil, dass sie rechtlich in der Bundesgesetzgebung verankert werden und den Kantonen dennoch einen breiten Handlungsspielraum für ihre interne Organisation lassen.

2.4.3.5 5. Abschnitt: Ortschaftsnamen

Die Ortschaftsnamen sind ein wesentliches Element für die Adressen. Während der technische Aspekt im Rahmen der Norm SNV 612040 (Gebäudeadressen) geregelt wurde, waren die rechtlichen und organisatorischen Aspekte bis heute nicht zufrieden stellend gelöst. Die sechs Artikel dieses Abschnitts ermöglichen eine Klarstellung der jeweiligen Handlungsgrundsätze und Zuständigkeiten aller in diesem Bereich tätigen Akteure.

Art. 14 Grundsätze.

Infolge der zahlreichen, bei der Anhörung eingegangenen Stellungnahmen wurde entschieden, dass ein Ortschaftsname unbedingt (und nicht nur "möglichst") eindeutig sein muss. Dies impliziert die Einrichtung eines amtlichen Verzeichnisses (Art. 16), mit dem sich dieser eindeutige Charakter kontrollieren und garantieren lässt, eines Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahrens (Art. 18) sowie eines Mitteilungsverfahrens (Art. 28), das mit dem für die Gemeindennamen definierten identisch ist.

Art. 17 Gebietsveränderungen

Falls sich der Ortschaftsname und die Postleitzahl nicht verändern, es sich also nur um eine geometrische Veränderung des Perimeters handelt, sind die Verfahren zur Vorprüfung und Genehmigung (nach Art. 18) nicht notwendig.

Art. 19 Kosten

Die Verfahrensweise hinsichtlich der Kosten wurde von dem allgemeinen Verfahren zur Genehmigung eines neuen Ortschaftsnamens abgetrennt, wodurch sich letzteres beschleunigen lässt (um einen neuen Namen offiziell einzuführen, muss keine schriftliche Bestätigung der Übernahme der Kosten mehr abgewartet werden).

- den in Absatz 1 erwähnten Änderungen, welche das direkte oder indirekte Resultat der 'natürlichen' Landschaftsentwicklung sind (und für welche die Gemeinde oder der Kanton keine Kosten zu tragen hat),
- und in Fällen von spezifischen Wünschen (Werbung oder politischer Wille zum Beispiel) welche einen neuen Stationsnamen oder eine Änderung des Namens provozieren. Die entstandenen Kosten werden durch den Gesuchsteller, bzw. die Gesuchstellerin getragen.

2.4.3.8 8. Abschnitt: Koordination

Eine neue, durch das Verfassungsrecht übertragene Aufgabe beinhaltet die Harmonisierung der raumbezogenen Daten, zu denen auch die geografischen Namen gehören. Und dieses Ziel lässt sich nur mit einer institutionalisierten Koordination unter Beteiligung aller betroffenen Akteure erreichen. Daher wird ein Koordinationsorgan unter der Leitung des Bundesamtes für Landestopografie eingerichtet (Art. 39), damit langfristig eine wirksame Koordination auf dem Gebiet der geografischen Namen gewährleistet wird. Diese Koordination ist unabdingbar, denn in die Zuständigkeiten und Abläufe sind zahlreiche Akteure auf allen Ebenen (Bund, Kantone, Gemeinden) eingebunden.

Art. 40 Mitwirkung der Kantone, Anhörung der Organisationen

Diese Mitwirkung an der Erarbeitung neuer Vorschriften, die bisher nur in einigen Artikeln Erwähnung fand, wird in einem neuen Artikel global geregelt.

2.4.4 Konsequenzen aus der Anhörung

2.4.4.1 Allgemeine Anmerkungen

Während der Anhörungsphase der Verordnungen hat der Nationalrat das GeoIG in seiner Frühjahrssitzung 2007 behandelt. Bei den Beratungen äusserte sich der Chef des VBS zum Art. 7 (Geografische Namen) und bestätigte insbesondere drei wichtige Elemente, die auch als Leitlinien für die Erarbeitung der Verordnung Berücksichtigung fanden, nämlich:

- "Es ist nicht vorgesehen, die heutige Praxis [hinsichtlich der Zuständigkeit bei der Flurnamengebung] umzustossen und das Rad neu zu erfinden",
- "Es sind die zuständigen kantonalen Behörden, die in Zusammenarbeit mit den kantonalen Nomenklaturkommissionen und den Gemeinden die Schreibweise bzw. die Gebietszuordnung dieser Flurnamen festsetzen",
- "Das Bundesamt für Landestopografie hat dann eine gewisse Koordinationsmöglichkeit".

2.4.4.2 Änderungen der GeoNV

Was die Ergebnisse der Anhörung betrifft, so traten besonders zwei Themen in den Vordergrund, nämlich der Wunsch, dass die "Weisungen für die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen bei Grundbuchvermessungen in der deutschsprachigen Schweiz" von 1948 mit der GeoNV wieder in Kraft gesetzt werden, und der Antrag der Kantone und der Berufsverbände, eng in die Erarbeitung aller neuen Vorschriften eingebunden zu werden.

Wenngleich es aus rechtlichen Gründen nicht möglich war, den ersten Antrag zur vollen Zufriedenheit umzusetzen, wurden dennoch entsprechende Massnahmen eingeleitet, um rasch eine Lösung zu finden (siehe oben unter Punkt 2.4.3.2 Artikel 8).

Was das zweite Thema betrifft, so wird der neue Artikel 40 (siehe oben unter Punkt 2.4.3.8) dem in vollem Umfang gemäss den neuen Bestimmungen im GeoIG gerecht.